

Anton Florian von Liechtenstein schreibt an die Beamten in Vaduz, dass er im Streit um den Novalzehnt nicht nachgeben wird, auch wenn dadurch die über die Beamten verhängte Exkommunikation bestehen bleibt. Konz. o. O., 1719 September 2, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das gesambtte Ambt¹ der furstlichen Lichtensteyn, de dato 2. Septembris 1719.

[rechte Spalte]

P.P.²

Auß euerem gemeynschafftlichen amtsbericht vom 24. Julii haben wir des mehrern ersehen, weßten sich des herrn bischoffen zu Chur³, liebden⁴, in puncto der von der gaystlichkeit prätendirenden⁵ novalium⁶ gegen euch erkläret, und ihr darauß unsere hierunder an euch ertheyltte befehle zu exequiren⁷ suspendiret⁸ habet. Gleichwie nun ihr hieran nicht wohl gethan, sondern vilmehr unsere landesfürstliche jura⁹ auß das beste zu manuteniren¹⁰, euch hättet bearbeiten sollen. Also können wir auch^{a-}solches nicht approbiren¹¹, viel weniger^{-a} des herrn bischoffs, liebden, vorschlag acceptiren, alß man unß biß dato auß unsere zwey dahin abgelassene schreiben nicht einmahl einer anttwortt gewürdiget. Auch an und vor sich selbst falsch ist, daß der clerus in immemoriali possessione¹² dises novalzehndens seye, da doch die in unserem archiv vorhandene clare brieff und sigel das contrarium¹³ erweisen, die sich auch allererst zu denen üblen und schlecht bestellten gräfflichen administrations¹⁴ und darauff gefolgtten kayserlichen sequestrations¹⁵ -zeytten deren auff allerhand in rechtten ohnerlaubtte weyse bey mitt eingeschlagener negligenz¹⁶ der beambtten und admodiatoren¹⁷ angemäset haben.

Da unß nun mitt dem vorgeschlagenen interims-mittel umb so weniger gedienet, alß dardurch die strittigkeitten alle jahr wider erneuert, die eynkünfften aber unß entzogen und, wann die pfarrer hinwegkommen oder sterben, [2] gar verlohren werden, also diese malæ fidei possessores¹⁸ dardurch weitt beßer, alß wir der rechtmäßige decimator¹⁹ seyn würden. Alß habtt ihr nunmehr

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

³ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

⁴ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁵ beanspruchten.

⁶ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁷ vollstrecken.

⁸ aufgehoben.

⁹ Gerichtsbarkeit.

¹⁰ bewahren.

¹¹ genehmigen.

¹² „in immemoriali possessione“: seit undenklichen Zeiten im Besitz.

¹³ Gegenteil.

¹⁴ Verwaltung.

¹⁵ Einziehung.

¹⁶ Vernachlässigung.

¹⁷ Pächtern.

¹⁸ „malæ fidei possessores“: unrechtmäßige Besitzer. Vgl. DEMANDT, S. 154.

¹⁹ Zehnte.

bey verlust eurer dienst, euch dieses werks gesambter hand anzunehmen und ohngeacht aller euch antrohenden, ohnedem nichtigen excommunication bey bevorseyenden Herbst die sachen in die weege zu richtten, damitt ihr, so vil immer möglich, den vor einem jahr unß gefallenen, von denen gaystlichen dazumahl, eben umb sub cautione et conditione²⁰ die sachen biß zu der neuen fechsung²¹ bey unß richtig zu machen hinweg practicirten halben novalzehenden, zusambt dem heüerigen einziehet und zu unserer fürstlichen verwaltung handen würlklich bringet.

Zu welchem ende dann ihr, weyl unser verwaltter aller ortten nicht seyn kan, die ämbtter under euch vertheylen und jeeder von euch deren zwey, alß Balzers²² und Trysen²³, markt Lichtensteyn²⁴ und Schaan²⁵ und Bendern²⁶, dann Mauren²⁷ und Eschen²⁸, zu seiner inspection und zehendeinzug übernehmen, und so es nöhtig, auch unsere jäger, crayssoldaten^{b--} (alß welche crafft der anlag von des herrn herzogen von Württemberg²⁹, liebden, darzu beraitts befelcht)^{-b} und schloßguardie, zusambt denen von der schlosscompagnie, so sich hierunder zu ihres landesfürsten diensten, gegen gnädigste belohnung und taggelltt, wollen gebrauchen lassen, [ß] zu diser unserer landesfürstlichen verordnung execution³⁰ employren³¹, und allen denen, so sich also gebrauchen lassen werde, täglich zwey pfund brodt und ein maas weyn auß unserer verwaltung raichen laßen sollet.

Fallß auch ein oder andere von unseren underthanen sich in diese execution mischen und dem novalzehend eynzug zu opponiren³² sich erfrechen wolltten, so habtt ihr ihnen solches bey leyb und lebensstraff zu verbietten, auch, so ihr deren opposition ohngeacht, mayster zu werden getrauet, mitt dem zehendeinzug ohngescheut des cleri fortzufahren. Fallß aber die zahl der widerpenstigen dergestalltt stark seyn sollte, daß ihr ohne leyb oder lebensgefahr weegen mangel genugsamer mannschafft nicht durchzutringen getrauetet, habtt ihr euch zwar der thätlichkeit zue entthalltten, und den von denen pfarrern einziehenden zehenden, gleichwie vor einem jahr geschehen, ad notam³³ zu nemmen, denen ohngehorsamen aber zu bedeütten, daß wir die, vermittelst kayserlicher mayestät allerhöchter auctorität und allenfalls anwendender militarischer zwangsmittel hiernächst zur straffe zu ziehen, nicht underlaßen werden.

Wornach ihr euch dann zu richtten und durch getreue vollziehung dieses unsers ernstlichen befehls euch unserer gnade würig zu machen wißen werdet.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^{b-b} Ergänzung in der linken Spalte.

²⁰ „sub cautione et conditione“: unter Sicherstellung und Bedingung.

²¹ Anbauung.

²² Balzers, Gemeinde (FL).

²³ Triesen, Gemeinde (FL).

²⁴ Vaduz, Gemeinde (FL).

²⁵ Schaan, Gemeinde (FL).

²⁶ Bendern, Gemeinde (FL).

²⁷ Mauren, Gemeinde (FL).

²⁸ Eschen, Gemeinde (FL).

²⁹ Eberhard Ludwig (1676–1733) war seit 1677 der zehnte Herzog von Württemberg. Vgl. Robert UHLAND, Eberhard Ludwig; in: *Neue Deutsche Biographie* 4 (1959), S. 237–238.

³⁰ Vollziehung.

³¹ beschäftigen.

³² widersetzen.

³³ zur Kenntnis.